

REpublik öSTERREICH

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

| | | | |
|-----------|-----------------------|----|------|
| ZL | GESETZENTWURF | 96 | GE/9 |
| Datum: | 22. SEP. 1987 | | |
| Verteilt: | 22. SEP. 1987 | | |
| | Sachbearbeiter/Klappe | | |

Dr.Küllinger / 6652

Betreff

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuhner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr.Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom
20.793/5-2/1987

Unsere Geschäftszahl
16.760/04-I/10/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987 09 17

Betreff

11.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 15.Juli 1987 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer 11.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 26 Abs.1:

Durch die Neufassung soll der Beitragssatz des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Betrages - analog zum ASVG - für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte gesenkt werden. Diese Maßnahme ist aber im Bereich der Bauern-Krankenversicherung anders zu sehen als im Bereich des ASVG. Infolge der unterschiedlichen Altersstruktur der Versicherten deckt dieser Beitrag im Rahmen des ASVG ca. 80 % der Kosten, im Rahmen des BSVG aber nur 60 %. Es wird daher angeregt, sich in diesem Punkt nicht an das ASVG anzulehnen sondern an die für den gewerblichen Bereich getroffenen anders lautenden Regelungen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wiederholt zwei wichtige sozialpolitische Anliegen an das do.Ressort herangetragen hat nämlich

- a) die Normierung eines eigenen Auszahlungsanspruches der Ehegattin in der Bauernpensionsversicherung (in Anlehnung an die bundes-deutsche Regelung);
- b) die Neuregelung des anzurechnenden Ausgedinges, vor allem bei Ausgleichszulagenempfänger.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstützt diese vorgebrachten Forderungen und ersucht, weitere Beratungen über diese beiden Punkte ehestens einzuleiten.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V.Dr.Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuker